

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 08. Mai 2022 findet die Wahl zum 20. Schleswig-Holsteinischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Preetz ist in folgende 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1	Schulen am Hufenweg, Hufenweg 5
Wahlbezirk 2	Kleingartenverein Schwebstöcken, Moritz-Schreber-Str. (Wendehammer)
Wahlbezirk 3	Kindertagesstätte Leuchtturm, Tapastr. 13 b
Wahlbezirk 4	Schulen am Hufenweg, Hufenweg 5
Wahlbezirk 5	Schulen am Hufenweg, Hufenweg 5
Wahlbezirk 6	Hermann-Ehlers-Schule, Max-Planck-Str. 1
Wahlbezirk 7	Hermann-Ehlers-Schule, Max-Planck-Str. 1
Wahlbezirk 8	Schule am Kührener Berg, Kührener Str. 50
Wahlbezirk 9	Friedrich-Ebert-Schule, Lohmühlenweg 34
Wahlbezirk 10	Friedrich-Ebert-Schule, Lohmühlenweg 34
Wahlbezirk 11	Friedrich-Ebert-Schule, Lohmühlenweg 34
Wahlbezirk 12	Berufsbildungszentrum des Kreises Plön, Kührener Str. 83
Wahlbezirk 13	Berufsbildungszentrum des Kreises Plön, Kührener Str. 83

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. April 2022 zugestellt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie unter der Telefonnummer 0451/4085080 oder per Mail info@bsvsh.org.

Die drei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlgeheimnisses um 14.00 Uhr im Bauamt, Ratssaal und Magistratszimmer, Bahnhofstr. 27, 24211 Preetz und im Rathaus, Trauzimmer, Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz, zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die oder der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des oder der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 45 der Landeswahlordnung)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Preetz, den 27.04.2022

Stadt Preetz
Der Bürgermeister als Gemeindewahlbehörde


Björn Demmin
Bürgermeister